

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in denen der Alkohol indirekt eine Rolle spielt. Ein Beispiel dafür liefert der Kanton Glarus. Der glarnerische Armendirektor, Herr Regierungsrat Tschudy, erwähnte anlässlich eines Vortrags über die Belastung der Öffentlichkeit mit Armenfürsorge an einer Versammlung der glarnerischen gemeinnützigen Gesellschaft am 28. Oktober 1925, daß im Kanton im Jahre 1924 für Anstaltsversorgungen 125,000 Fr. geleistet wurden, wobei der Alkohol gewiß 95,000—100,000 Fr. beigetragen habe. Das wären dann nicht weniger als 76 Prozent. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß diese Summe nur auf einer Schätzung beruht und sich auf direkte und indirekte Wirkungen des Alkohols bezieht. Die gesamten Armenausgaben des Kantons Glarus beliefen sich im Jahre 1924 auf 599,071 Fr. Nähme man die Belastung durch notorisch Trunksüchtige mit 4,4 Prozent gleich dem Kanton Bern an, so ergäbe sich eine Summe von nur 26,359 Fr. Für die glarnerische Gemeinde Metstal wurde an derselben Versammlung angegeben, daß von ihren 66,743 Fr. Armenausgaben pro 1924 wohl ein Drittel: 20,000 Fr. auf direkten Einfluß des Alkohols oder auf dessen Rückwirkungen zurückzuführen sei. Das wären 29,9 Prozent. Auch die Armenpflege Niestal hat über alle Fälle berichtet, in denen wegen Alkoholismus Unterstützung gewährt werden mußte, und ist so auf 31 Fälle gekommen oder 50,0 Prozent aller Unterstützungsfälle (63). Die Unterstützung belief sich auf 10,105 Fr. oder 34,8 Prozent der Gesamtunterstützung (28,972 Fr.).

Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß auch noch die Vererbung, körperliche und geistige Anormalität usw., mitkonkurrierend bei der Erzeugung von Hilfsbedürftigkeit in Frage kommen und unmöglich für alles Elend der Alkohol allein verantwortlich gemacht werden kann. Sind schon vielfach bei den von uns gezählten Fällen notorischer Trunksucht allerlei andere Ursachen mit im Spiel, wie viel mehr denn in den Fällen, in denen der Alkoholismus nicht so für jedermann sichtbar der Anfang des Verderbens ist. Vielleicht darf man annehmen, daß 4,5 Prozent der durch die gesetzliche bürgerliche Armenpflege der Schweiz geleisteten Unterstützung (1923: 44,267,786 Fr.) auf notorische Alkoholiker entfallen. Das würde 1,992,050 Fr. ausmachen, also fast 2 Millionen Franken, die nicht notwendigerweise ausgegeben werden müssen, sondern eingespart werden könnten. Schon diese Summe scheint uns nicht klein zu sein, auf jeden Fall groß genug, um die Armenpfleger zu Stadt und Land zu veranlassen, der Vorsorge die größte Aufmerksamkeit zu schenken. Und diese besteht darin, daß alle unter der Fürsorge der Armenpflegen stehenden Kinder, namentlich aber die Trinkerfinder, abstinent erzogen werden und bei den dem Alkohol verfallenen Erwachsenen mehr als bisher den tieferen Gründen der Trunksucht durch einen erfahrenen Arzt nachgeforscht und dann das entsprechende Heilverfahren eingeschlagen und versucht wird, zu retten, was noch zu retten ist.

Solothurn. Das Armenwesen des Kantons Solothurn im Jahre 1924. Der Armensteuerzehntel pro 1924 betrug Fr. 228,140.50; nach Abzug des dem Alters- und Invalidenfonds zugewiesenen Siebentels verbleiben für Armenzwecke Fr. 195,549.—, von denen Fr. 186,873.60 verwendet wurden. Die Hauptposten der Verwendung sind folgende: Beiträge an die Kosten der wohnörtlichen Armenunterstützungen Fr. 76,860.70, Zuschüsse an die Gemeinden 30,000 Fr., an Anstaltsversorgungen 17,580 Fr., an außerordentliche Unterstützungen und Kurkosten Fr. 17,802.25. Zur Bekämpfung des Alkoholismus wurden auf Rechnung des Alkoholzehntels ausbezahlt Fr. 26,115.60.

Im letzten Rechenschaftsbericht konnte erfreulicherweise ein Rückgang der Armenlasten der Bürgergemeinden gegenüber den Vorjahren konstatiert werden. Leider handelte es sich nur um eine vorübergehende Erscheinung; denn es haben dieselben im

Jahre 1924 wieder eine Steigerung erfahren; sie betragen im Jahre 1924 Fr. 927,973. 01 gegenüber Fr. 801,643. 48 im Jahre 1923 und Fr. 925,745. 70 im Jahre 1922. Demgegenüber ist allerdings die Zahl der Unterstützungsfälle neuerdings zurückgegangen und zwar auf 3406 gegenüber 3791 pro 1923 und 3982 im Jahre 1922. Diese auffällige Erscheinung mag ihren Grund darin haben, daß die weniger belastenden vorübergehenden Fälle infolge Besserung der wirtschaftlichen Lage zurückgehen, während die stabilen Familienunterstützungsfälle und insbesondere die starke Zunahme der kostspieligen Anstaltsversorgungen die Gemeinden immer schwerer belasten. Wohl als Folge der erneuten Zunahme der Armenunterstützungen zeigen auch die erhobenen Armensteuern steigende Tendenz. Diese Verhältnisse zwingen die Gemeinden zu äußerster Zurückhaltung in der Ausrichtung von Armenunterstützungen, was öfters zu Anständen führte. In den meisten Fällen konnten sie aber durch das Departement erledigt werden. Der Regierungsrat hat nur in vier Fällen Gemeinden zur Uebernahme von Spital- und Transportkosten verhalten müssen. Heimischaffungen aus armenrechtlichen Gründen im Sinne von Art. 45 der Bundesverfassung mußten in sieben Fällen verfügt werden. Der Kanton Zürich hat in zwei Fällen das Bundesgericht zum Entscheide angerufen. Im einen Fall handelte es sich um die Uebernahme von Heimischaffungskosten. Der Kanton Zürich vertrat die Meinung, daß solche Kosten nach Ablauf der vom Wohnkanton festgesetzten Frist zu Lasten des Heimatkantons fallen, wogegen Solothurn den Standpunkt einnahm, daß dieselben, soweit nicht Heimischaffungen im Sinne von Art. 3, Ziff. I und II der Uebereinkunft betreffend die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909 (Transporte auf Verlangen der Heimatbehörden) in Frage stehen, in allen Fällen nach Art. 3, Ziff. III der genannten Uebereinkunft zu Lasten des absendenden Kantons fallen. Das Bundesgericht unterbreitete den Fall zur Begutachtung dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement. Das letztere entschied sich im Sinne des Solothurner Regierungsrates, worauf der Kanton seine Beschwerde zurückzog. Im andern Fall verlangte Zürich Rückerstattung von Unterstützungskosten für eine Bürgerin des Kantons Neuenburg, die mit zwei Kindern aus dem Kanton Solothurn — woselbst sie sich vorübergehend während der Niederkunft ohne Wissen der Behörden bei Verwandten aufgehalten — in Zürich zugezogen ist und dort sofort unterstützt werden mußte. Das Bundesgericht wies das Begehren des Kantons Zürich im Sinne des Antrages der Solothurner Regierung ab.

Die Unterstützungsleistungen gemäß interkantonaalem Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung führten im Jahre 1924 zu keinen wesentlichen Anständen. Wo solche sich geltend machten, konnten sie durch das Departement des Armenwesens behoben werden. Weder der Regierungsrat noch der Bundesrat hatten Beschwerden aus dem Kanton Solothurn zu erledigen. Der Regierungsrat hatte sich indessen intern mit einem bemühenden Fall, der auf frühere Jahre zurückdatiert, zu befassen. Eine Gemeinde hatte in mehreren Fällen zum Nachteil des Wohn- und Heimatkantons der Unterstützten zur gänzlichen Entlastung der Gemeinde jeweilen einen um den Kostenanteil der Gemeinde höhern Beitrag in Rechnung gestellt, als den Unterstützten ausgerichtet worden ist. Der Regierungsrat hat die Gemeinde zur Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Rückvergütungen verhalten, und überdies sowohl die Gemeinde selber, als auch die fehlbaren Gemeindefunktionäre zu Bußen von 50 und 40 Fr. verfällt.

Wie im Vorjahr, ist auch im Jahre 1924 ein kleiner Rückgang der wohnörtlichen Unterstützungen zu verzeichnen. Die Totalunterstützungen von Angehörigen anderer Konkordatskantone, die im Kanton Solothurn domiziliert sind, beträgt im Berichtsjahre Fr. 218,845. 20 (1923: Fr. 229,130. 90), diejenige an solothurnische Kantonsbürger in andern Kantonen, die dem Konkordat angehören, Fr. 114,569. — (1923:

Fr. 115,188. 85). Während die Zahl der unterstützten Angehörigen anderer Konfessionskantone ebenfalls zurückgegangen ist von 561 pro 1923 auf 530 pro 1924, hat sich die Zahl der unterstützten Solothurner Bürger in andern Kantonen von 248 pro 1923 auf 277 im Jahre 1924 erhöht. Das Verhältnis von Belastung und Entlastung hat aber keine wesentliche Aenderung erfahren. A.

Deutschland. Neuregelung des Rechtes unehelicher Kinder.

Zu dem neuen Entwurf der Regierung hat der Ständige Ausschuss des Archivs Deutscher Berufsvormünder in der Sitzung vom 5. Januar 1926 vorbehaltlich näherer Begründung folgende Entschliessung gefasst:

Eine Aenderung der bürgerlichen Rechtsstellung des unehelichen Kindes muß durchaus der neuen Stellung des Jugendamtes im Unehelichenchutz gerecht werden. Sie setzt voraus, daß die Fürsorge für uneheliche Kinder wieder dem Jugendamt übertragen und der Abschnitt V des RJWG. im wesentlichen wiederhergestellt wird.

Von dem Entwurf sind die Abschnitte III, IV und V nach einer Reihe (nicht grundlegender) Aenderungen durchaus zweckmäßig, dagegen ist die Grundlage des übrigen Teils, die Gewißheit der Vaterschaft, verfehlt. Sie würde gefährliche Folgen für das Kind haben.

Eine gründliche Umgestaltung dieses Teils müßte folgenden Forderungen entsprechen:

Für die Feststellung der Vaterschaft dürfen keine schärferen Bedingungen als bisher eingeführt werden, schon damit nicht Kinder, die bisher außer dem Unterhaltsanspruch wertvolle Rechte aus den Sozial- und anderen Gesetzen besaßen, dieser Stellung beraubt werden. Es ist zu wünschen, daß die uneheliche Vaterschaft auf Grund derselben Vermutung wie die des ehelichen Vaters festgestellt wird. Doch darf auf keinen Fall ein uneheliches Kind Ansprüche gegen mehrere erhalten. Zur Förderung der Sache ist weitgehende Prüfung der hundert Jahre alten Erfahrungen Oesterreichs und der neuesten Gesetzgebung Schwedens und Finnlands notwendig, da der Regierungsentwurf sie vollständig übergangen hat.

Die Unterhaltsverpflichtungen des unehelichen Vaters sollten bis zum 18. Lebensjahre dauern und auch sonst möglichst erhöht und ihre Beitreibung gesichert werden. Dagegen dürfen weitere verwandtschaftliche Beziehungen zum Vater nur da eintreten, wo er sich freiwillig zur Verwandtschaft mit dem Kinde bekannt hat. Notwendig ist im Zusammenhang mit dieser Neuordnung zunächst eine Aenderung der §§ 1666 und 1635, 1636, 1707 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Darnach ist eine vollständige Umgestaltung dieses Teils des Entwurfes unvermeidlich. Dagegen ist dringend zu wünschen, daß die Abschnitte III, IV und V und der Artikel IV der Uebergangsbestimmungen mit den notwendigen Aenderungen möglichst rasch Gesetzeskraft erhalten.

Auf Veranlassung des Archivs wird voraussichtlich Ende Februar eine Sachverständigenkonferenz in Dresden stattfinden, bei der Vertreter Oesterreichs, der Schweiz und Finnlands über ihre Erfahrungen mit den gesetzlichen Bestimmungen dieser Länder über die Rechtsstellung des unehelichen Kindes, insbesondere bezüglich der „erheblichen Zweifel“ an der Vaterschaft, der Zusprechung mit Standesfolgen, der Beseitigung der *exceptio plurium* durch Herausgreifen eines bestimmten Bewohners aus der Zahl der Mehreren u. A. gehört werden sollen.